

Newsletter

31. Mai 2021

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Impfung wird als Arbeitszeit angerechnet

Das BMVg hat mit Bezugserlass Stellung zur Frage genommen, ob die Wahrnehmung von Impfterminen zur Immunisierung gegen SARS-CoV-2 als Arbeitszeit zu werten ist und sie bejaht. Demnach ist die Zeit zur Wahrnehmung eines Impftermins, der in den Zeitraum der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit fällt, einschließlich erforderlicher Wegezeiten als Arbeitszeit zu erfassen. Die weiteren Details sind dem Bezugserlass zu entnehmen.

Quelle: Erlass BMVg P II 7 – Az 11-08-01 vom 20. Mai 2021

Organisatorischer Umgang mit Dienstposten mit Dotierungsspannen

Zur organisatorischen Ausbringung und Überführung von Dotierungen an Dienstposten für Tarifbeschäftigten liefert die Bezugsvorschrift zentrale Vorgaben für eine einheitliche organisationsbereichsübergreifende Anwendung. Diese Allgemeine Regelung wurde nun zur Version 3 fortgeschrieben. Inhaltlich sind die beschriebenen Prozesse unverändert. Hinzugekommen sind in der Übersicht der Dotierungsspannen die Merkmale für Beschäftigte mit speziellen Instandsetzungs- oder Wartungstätigkeiten an Luftfahrzeugen (Teil IV Abschnitt 15) in der Spanne E8 – E9b sowie für Beschäftigte in der Pflege (Teil IV Abschnitt 25.1) in der Spanne P8 – P9.

Quelle: Allgemeine Regelung A-500/2 - Az 10-01-01 – Version 3 vom 9. April 2021

Entgeltumwandlung

Die Rahmenbedingungen und Durchführungsbestimmungen zur Entgeltumwandlung von Tarifbeschäftigten sind in der Bezugsvorschrift wiedergegeben. Diese wurde nun vollständig aktualisiert, jedoch ohne inhaltliche Anpassungen.

Quelle: Allgemeine Regelung A-1432/1 - Az 18-20-03 – Version 2 vom 28. Mai 2021

Eingruppierung von Tarifbeschäftigten

Das BMVg hat nun die Bezugsvorschrift zur Eingruppierung von Tarifbeschäftigten veröffentlicht und damit die bisherigen erlassbasierenden Regelungen in die Vorschrift überführt. Inhaltlich wird auf die Feststellung der korrekten Eingruppierungen, auf die Besetzung von zeitlich befristeten sowie von Beamtenstellen eingegangen. Ferner finden sich noch Regelungen zu Ausnahmen von der Ausschreibung sowie weitere Vorgaben.

Quelle: Allgemeine Regelung C-1310/7 - Az 18-40-00 – Version 1 vom 18. Mai 2021

...aus der tariflichen Landschaft

Beschäftigungszeit

Mit Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 2020 (6 AZR 417/19) wurde entschieden, dass nach dem TVöD ein Anspruch auf Anerkennung von Beschäftigungszeiten im Sinne von § 34 Absatz 3 Satz 3 und 4 TVöD nur auf Beschäftigungszeiten beim unmittelbar vorherigen Arbeitgeber besteht und sich der Anspruch aber nicht auf Beschäftigungszeiten bei weiteren früheren öffentlichen Arbeitgebern erstreckt.

Der BMI erklärt sich im Einvernehmen mit dem BMF damit einverstanden, dass abweichend vom Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 2020 bei der Festsetzung der Beschäftigungszeit alle vorherigen Zeiten bei einem Arbeitgeber nach § 34 Absatz 3 Satz 3 und 4 als Beschäftigungszeit für die Berechnung der Dauer des Krankengeldzuschusses (§ 22 Abs. 3 TVöD) und das Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TVöD) anerkannt werden können. Mit der über-tariflichen Maßnahme kann die bewährte Verwaltungspraxis gemäß BMI-Rundschreiben vom 22. Dezember 2005 - DII2-220 210-2/0 - fortgesetzt werden.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/20#2 vom 12. Mai 2021

Entgeltanpassung für außertariflich Beschäftigte

Das an den Beamtenrechtlichen Regelungen gekoppelte Entgelt von außertariflich Beschäftigten wurde nun mit dem Bezugsrundschreiben an die Inhalte der Ergebnisse der Einkommensrunde 2020 angepasst.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/21#2 vom 31. März 2021

Verlängerung übertariflicher Zuordnung einer Pauschalgruppe aufgrund des Corona-Virus für Kraftfahrer

Mit dem Bezugsrundschreiben informiert der BMI, dass sie übertarifliche Maßnahme zur Entgeltsicherung von Kraftfahrern für die Dauer des zweiten Kalenderhalbjahres 2021 verlängert wird. Demnach bleibt der Kraftfahrer auch im zweiten Kalenderhalbjahr 2021 der Pauschalgruppe zugeordnet, der er im ersten Kalenderhalbjahr 2020 zugeordnet war, und zwar unabhängig von der im ersten Kalenderhalbjahr 2021 geleisteten durchschnittlichen Monatsarbeitszeit.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/26#10 vom 6. April 2021

Fortschreibung der Regelungen anlässlich aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Corona-Virus

Der BMI hat regelmäßig die gesetzlichen Vorgaben zur Thematik tariflich in Rundschreiben umgesetzt und fortgeschrieben. Mit dem Bezugsrundschreiben wurde eine weitere Fortschreibung veröffentlicht, die sich ebenfalls mit der Anpassung der Regelungen zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen befasst.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/7#44, D2-30106/28#4 vom 30. April 2021

Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch das Corona-Virus

Mit dem Bezugsrundschreiben informiert der BMI, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten aus dem Ausschuss für Mutterschutz in einem Ad-Hoc-Arbeitskreis „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ erstellt und auf seiner Internetseite veröffentlicht hat.

Die Hinweise sind als empfehlende Handreichung gedacht. Sie sollen fachwissenschaftliche und rechtliche Bewertungen zusammentragen und so – unter Berücksichtigung der Umsetzungshinweise zum Mutterschutz während der COVID-19-Pandemie der Länder – zu einer möglichst bundeseinheitlichen Entscheidungsgrundlage beitragen.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D2-31003/6#2, D5-31007/17#10 vom 5. Mai 2021

...aus der politischen Landschaft

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wird auch eine Regelung zur Stärkung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) umgesetzt, so die Feststellung der Bundesregierung.

Das BEM sei auch ein geeignetes Mittel, um Beschäftigten mit Corona-Spätfolgen den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben zu erleichtern. Es werde jedoch unabhängig von einer speziellen Erkrankung oder Diagnose angewendet, schreibt die Regierung weiter. „Aus der Corona-Pandemie ergeben sich nach derzeitigen Erkenntnissen keine besonderen Handlungsbedarfe. Das BEM stellt einen unverstellten, verlaufs- und ergebnisoffenen Suchprozess dar, der sich unabhängig von einer Erkrankung nach den individuellen Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet“, heißt es in der Antwort.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/28724) und Antwort der Bundesregierung (19/29328) – hib 630/2021 vom 11. Mai 2021

NRW bleibt drittgrößter Standort für die Bundeswehr

Nordrhein-Westfalen bleibt auch in Zukunft nach Niedersachsen und Bayern der drittgrößte Standort der Bundeswehr. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion mit. Von den 166.500 ausplanbaren militärischen Dienstposten der Bundeswehr im Jahr 2027 sollen rund 22.000 in Nordrhein-Westfalen angesiedelt sein. Zudem seien 8.600 Verstärkungsdienstposten in dem Bundesland vorgesehen, die bedarfsgerecht und temporär durch Reservedienstleistende besetzt werden können.

Bei den Zivilbeschäftigten der Bundeswehr hat Nordrhein-Westfalen nach Angaben der Regierung die größte Zahl von Dienstposten im Vergleich zu anderen Bundesländern zu verzeichnen. Ab 2027 sollen von den rund 70.000 Dienstposten für Zivilbeschäftigte etwa 14.000 in Nordrhein-Westfalen angesiedelt sein.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/27350) und Antwort der Bundesregierung (19/28354) – hib 582/2021 vom 3. Mai 2021

Finanzlage der Sozialkassen

Die Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung haben sich 2020 für die Mütterrente I auf 7,9 Milliarden Euro, für die Mütterrente II auf vier Milliarden Euro und für die Erwerbsminderungsrente auf 1,5 Milliarden Euro belaufen. Das geht aus einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. In der Antwort gibt die Bundesregierung auch über andere finanzielle Aspekte der Finanzentwicklung der Sozialkassen Auskunft.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/26939) und Antwort der Bundesregierung (19/27949) – hib 462/2021 vom 13. April 2021

Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoaltersrente

Über die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoaltersrente von Arbeitnehmern mit 45 oder mehr Beitragsjahren berichtet die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Danach stieg der durchschnittliche Rentenbetrag von Altersrenten nach mindestens 45 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von monatlich 842 Euro im Jahr 2000 auf monatlich 1.235 Euro im Jahr 2019.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/29184) und Antwort der Bundesregierung (19/29691) – hib 705/2021 vom 27. Mai 2021

...aus der politischen Landschaft

Ausnahme der Ladung schwerbehinderter Personen zu Vorstellungsgesprächen

In seiner Pressemitteilung gibt das Bundesarbeitsgericht vor, dass in den Fällen, in denen dem öffentlichen Arbeitgeber die Bewerbung einer schwerbehinderten oder dieser gleichgestellten Person zugeht, muss er diese nach § 165 Satz 3 SGB IX zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Nach § 165 Satz 4 SGB IX ist eine Einladung entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt.

Dies kann anzunehmen sein, wenn der Bewerber eine in einem nach Art. 33 Abs. 2 GG zulässigen Anforderungsprofil als zwingendes Auswahlkriterium bestimmte Mindestnote des geforderten Ausbildungsabschlusses nicht erreicht hat. Daran ändert der Umstand, dass § 165 Satz 4 SGB IX als Ausnahmvorschrift eng auszulegen ist, nichts.

Dem Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG sind auch die durch das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG geschützten Personengruppen unterworfen.

Quelle: Pressemitteilung 10/21 des Bundesarbeitsgerichts zum Urteil vom 29. April 2021 – 8 AZR 279/20

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name	Vorname	Geburtsstag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Berufs- oder Funktionsbezeichnung	E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beschäftigungsdienststelle	Straße/Haus-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Entgeltgruppe: _____	Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Ja, zu _____ % <input type="checkbox"/> Nein	Werber: _____	Mitgliedsnummer: _____
	Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja		

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____ Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)	Bundesland	Standortgruppe
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Name der Bank	BIC	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Monatsbeiträge 2021

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort	Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.